

**Satzung der Gemeinde Stockelsdorf  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für das Wohnheim Brandenbrooker Weg 14**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 284) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.09.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Benutzung und der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde Stockelsdorf unterhält zur Unterbringung von Migranten und Obdachlosen das Wohnheim im Brandenbrooker Weg 14 (nachstehend Unterkunft genannt).
- (2) Jede Benutzung der in Abs. 1 genannten Unterkunft ist gebührenpflichtig.

**§ 2**

**Nutzungsregel**

- (1) Der jeweiligen Benutzerin bzw. dem jeweiligen Benutzer werden die von ihr bzw. ihm und/ oder ihren bzw. seinen Familienangehörigen zu nutzenden Räumlichkeiten zugewiesen.
- (2) Sofern es die Zahl der von der Gemeinde Stockelsdorf unterzubringenden Nutzer erfordert, können auch Benutzerinnen bzw. Benutzer, die nicht dem selben Familienverband angehören, in den selben Räumlichkeiten untergebracht werden, sofern danach jeder einzelnen Benutzerin bzw. jedem einzelnen Benutzer eine Mindestfläche von 8 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht. Die einzelne Benutzerin bzw. der einzelne Benutzer hat keinen Anspruch darauf, einen oder mehrere in sich abgeschlossene Räume zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- (3) Auf Anweisung der Gemeinde ist die Benutzerin, bzw. der Benutzer oder sind die Benutzer verpflichtet, von den bislang genutzten Räumen in andere Räume umzuziehen, wenn dies wegen anderer unterzubringender Benutzerinnen bzw. Benutzer erforderlich ist. Ein Anspruch der einzelnen Benutzerin bzw. des einzelnen Benutzers auf Überlassung bestimmter Räume besteht nicht.
- (4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die ihr bzw. ihm überlassenen Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln sowie mit Strom, Gas, Wasser und Heizung sparsam umzugehen. Sie bzw. er hat für ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Etwaige Schäden in oder an den Räumlichkeiten hat sie bzw. er der Gemeinde sofort zu melden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ohne

Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch ihre bzw. seine Benutzung während der Nutzung verursacht werden, sofern es sich nicht um die übliche Abnutzung durch Gebrauch handelt.

- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die überlassene Unterkunft geräumt binnen 2 Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zurückzugeben, sofern sie bzw. er dadurch nicht obdachlos wird. Abs. 3 bleibt hierdurch unberührt.
- (6) Der Benutzerin bzw. dem Benutzer wird eine schriftliche Hausordnung ausgehändigt, die für sie bzw. ihn sowie die Haushaltsmitglieder verbindlich ist.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner für die Benutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand; Eheleute haften gesamtschildnerisch.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bzw. der Nutzungsentschädigung beträgt monatlich 12,52 €/m<sup>2</sup>.
- (2) In der Benutzungsgebühr bzw. der Nutzungsentschädigung sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasserentnahme, Abwasser, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Hausmeister sowie Außen- und Flurbeleuchtung enthalten.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, sobald der in § 1 bezeichnete Tatbestand erfüllt ist.
- (2) Für Teile eines Monats werden je Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr bzw. der Nutzungsentschädigung erhoben.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr bzw. die Nutzungsentschädigung ist monatlich im Voraus fällig und nach einmaliger Erteilung eines Kostenbescheides laufend ohne weitere Aufforderung bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften entbindet nicht von der fristgerechten Entrichtung der Benutzungsgebühr bzw. der Nutzungsentschädigung.

## **§ 7**

### **Anzeigepflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, jeden Ein- oder Auszug unverzüglich dem Ordnungsamt der Gemeinde Stockelsdorf anzuzeigen. Meldepflichten nach dem Landesmeldegesetz vom 24.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214) bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde ist berechtigt, folgende zur Ermittlung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern:  
Name, Vorname und Geburtsdatum der betreffenden Person/en.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 07.09.2011 in Kraft. Die bisher gültige Satzung wird aufgehoben.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 07.09.2011

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin

(LS)

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann